

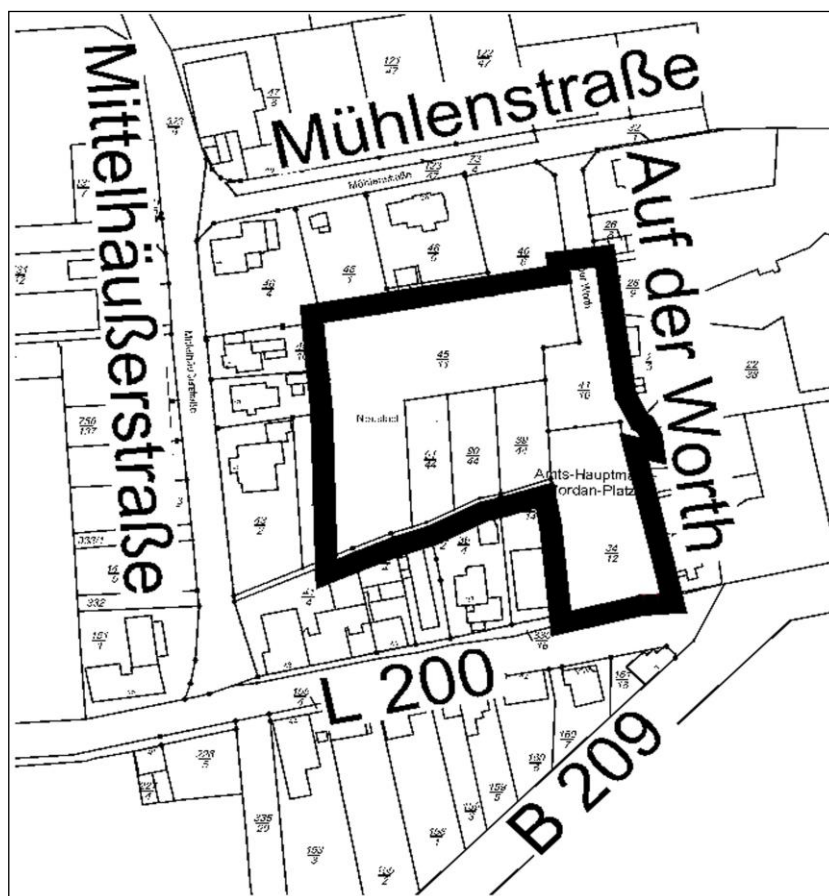


## BEKANNTMACHUNG

### der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a (3) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 14 „Auf der Worth“, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift

In seiner Sitzung am 30.09.2020 hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Auf der Worth“, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift einschl. Begründung gebilligt sowie die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Verfahren der Innenentwicklung) und § 4a (3) BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan-Entwurf sieht im Bereich westlich der Straße Auf der Worth eine innerstädtische bauliche Verdichtung vor. Neben einer Teilfläche der Verkehrsfläche der B 209 beinhaltet der Geltungsbereich im Einzelnen die Flurstücke 34/12, 44/10, 89/44, 90/44, 91/44, 45/11, Gemarkung Stadt Rethem, Flur 5. Die Abgrenzung des Plangebietes geht aus folgendem Übersichtsplan hervor:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. In der Begründung zum Planentwurf wird auf die Belange von Natur und Landschaft eingegangen. Damit wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind, abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Vom frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Für die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 Anwendung. Demgemäß sind die Unterlagen inkl. der Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a (3) BauGB in der Zeit vom

**21.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021**

unter [www.rethem.de](http://www.rethem.de) in der Rubrik Bekanntmachung einsehbar.

Zusätzlich werden die Unterlagen im genannten Zeitraum im Rathaus der Samtgemeinde Rethem (Aller), Bürgerservice, Bösselweg 4, 27336 Rethem (Aller) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden, es bedarf aber aufgrund der Schließung des Rathauses in Bezug auf die Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) der telefonischen Voranmeldung unter Tel. 05165 9898-0.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Zudem besteht während der Auslegungsfrist für jede Person die Möglichkeit an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen im Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung sowie der bestehenden Besucherzutrittsbeschränkungen zum Rathaus wird gebeten, vorrangig von der Einsichtnahmemöglichkeit über die o.g. Homepage Gebrauch zu machen und mögliche Fragen zu den Entwürfen telefonisch oder per Mail an **bastian.ehlers@rethem.de** zu stellen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung, unberücksichtigt bleiben.

Eingaben zur Planung und darin enthaltene Daten werden gesammelt und langfristig gespeichert.

Rethem (Aller), den 09.12.2020

Stadt Rethem (Aller)  
Der Stadtdirektor  
gez. Cort-Brün Voige